

SATZUNG

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Ostseekreis e.V.“ – im Folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Barth und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ribnitz-Damgarten unter der laufenden Nummer 98 eingetragen.

§2 Aufgabe und Zweck

- (1) Die Aufgabe des Vereins ist die Förderung aller Einrichtungen, die für behinderte bzw. von Behinderung bedrohte Menschen eine wirksame Lebenshilfe sind. Dazu gehören unter anderem:

- integrative Kindergärten,
- Tagesbildungsstätten,
- Schulen,
- Werkstätten,
- gemeinnützige Gesellschaften,
- Beratungsstellen,
- Wohnanlagen und
- Erholungsstätten.

Dementsprechend kann der Verein die bezeichneten Einrichtungen planen, schaffen, betreiben, unterhalten oder sich an ihnen beteiligen.

- (2) Darüber hinaus ist der Zweck des Vereins vor allem die Unterstützung aller Maßnahmen der
 - Hilfen für Schwerstbehinderte,
 - Integrationsunterstützung bzw. Inklusion,
 - frühen Hilfen,
 - heilpädagogischen Frühförderung,
 - Fortbildung für Angehörige,
 - behindertengerechten Gestaltung öffentlicher Einrichtungen,
 - Qualifizierung von Mitarbeitern in Einrichtungen und Beratungsstellen,
 - Erholungshilfen,
 - familienentlastenden Dienste und
 - Freizeithilfen.

- (3) Der Verein wird sich mit allen geeigneten Mitteln um ein besseres Verständnis der Belange der Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit einsetzen. Dazu wird er mit allen konfessionellen, wissenschaftlichen, öffentlichen und privaten Organisationen, Institutionen oder Einrichtungen ähnlicher Zielsetzung eng zusammenarbeiten.
- (4) Die Leistungen und Angebote des Vereins richten sich gemäß Vereinszweck vorrangig an behinderte bzw. von Behinderung bedrohte Menschen.
- (5) Außerdem darf der Verein Betreuungsaufgaben gemäß §§ 1896 ff. BGB wahrnehmen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Diese entsprechen den in der Abgabenordnung (§§ 51 ff., AO) genannten „steuerbegünstigten Zwecken“. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist dementsprechend selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (2) Bei einem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben die Vereinsmitglieder keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens. Der Verein darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- (3) Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Aus diesem Grunde soll das Vereinsvermögen in den Fällen der Auflösung, Aufhebung oder des Wegfalls des bisherigen Zwecks, an die „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Mecklenburg/Vorpommern e.V.“ in Schwerin, sofern dieser Verein dann noch gemeinnützig ist, fallen. Andernfalls geht das Vermögen an die „Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V.“ in Marburg.

§4 Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die zur nachhaltigen Förderung der Ziele und Satzungszwecke des Vereins bereit sind. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand

beantragt, Minderjährige und Betreuungsbedürftige benötigen dabei die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Es besteht für die antragstellende Person diesbezüglich weder ein Anspruch auf Aufnahme noch auf Darlegung der Ablehnungsgründe.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen. Zu Ehrenmitgliedern sollen Personen ernannt werden, die sich in ungewöhnlichem Umfang um den Verein verdient gemacht haben. Sie sind beitragsfrei und können ohne Stimmrecht in allen Gremien des Vereins beratend mitwirken.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod des Mitgliedes bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Der Austritt ist per 31.12. eines Jahres möglich und ist dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch Einschreiben mitzuteilen.
- (4) Sind für zwei Jahre, trotz schriftlicher Aufforderung, keine Beiträge gezahlt worden, so scheidet das Mitglied mit Ablauf der im Aufforderungsschreiben gesetzten Frist automatisch aus.
- (5) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es sich der Lebenshilfe gegenüber vereinschädigend verhält oder in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen bzw. Vereinsinteressen verstößt. Vor dem Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zum Gehör zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§5 Beiträge und Mittel des Vereins

- (1) Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten. Deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsart wird durch die Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Darüber hinaus erhält der Verein vor allem Mittel aus Spenden, Zuschüssen, öffentlichen Fördermitteln und sonstigen Zuwendungen.

§6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand und
 - c) die Geschäftsführung mit beratender Stimme im erweiterten Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie ist spätestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen. Sie wird von einer vom Vorstand zu benennenden Person geleitet.
- (2) Zu den primären Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes und des Wirtschaftsprüfers,
 - Entlastung des bisherigen Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
 - Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages und Fälligkeit im Rahmen der Beitragsordnung,
 - Entscheidung über Einsprüche bei Ausschlussverfahren,
 - Ernennung zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern sowie
 - Auflösung des Vereins.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit mindestens einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, dies gilt ebenso für die Wahl der Organe und Vertreter. Zur Satzungsänderung bedarf es jedoch der Zustimmung von mindestens 2/3 der Erschienenen und zur Auflösung des Vereins ist eine

Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Stimmengleichheit bedeutet in diesen Fällen Ablehnung, wobei

Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen unberücksichtigt bleiben.

- (4) Anträge auf Änderung der Tagesordnung müssen bis 10 Tage vor dem Zeitpunkt der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über die Annahme entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
- (5) Der inhaltliche Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder die Berufung von mindestens 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet im Sinne der in dieser Satzung festgelegten Zielsetzung die Verbandsarbeit unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im Übrigen ist nach der vom Vorstand zu erstellenden Geschäftsordnung zu verfahren. Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung und zur Unterstützung einen Beirat sowie Ausschüsse berufen.
- (2) Der gesamte Vorstand wird jeweils für die Dauer von 4 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist dabei zulässig. Die Ämter werden bis zur Neuwahl vom alten Vorstand ausgeübt.
- (3) Der stimmberechtigte Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein neues Vorstandsmitglied zu berufen. Haupt- oder nebenamtlich Beschäftigte des Vereins dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Aus der Mitte der Arbeitnehmer können diese zusätzlich einen Vertreter wählen, der als nicht stimmberechtigtes, beratendes Mitglied in den Vorstand entsandt wird.
- (4) Eine Tätigkeitsvergütung für den Vorstand im Sinne der Ehrenamtspauschale ist zulässig. Das Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB gilt.

- (5) Der Verein ist gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Geschäftsführung wird mit den Vollmachten des § 30 BGB ausgestattet.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist ordnungsgemäß Protokoll zu führen.
- (7) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§9 Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer darf lediglich mit beratender Stimme dem Vorstand angehören. Die Geschäftsführung wird auf eine vom Vorstand zu erstellende und zu beschließende Geschäftsordnung vertraglich verpflichtet.

§10 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Protokollführer sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (2) Der Protokollführer wird jeweils vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter bestimmt.

§11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist am 14.10.2017 in die vorliegende Form geändert und von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen worden.
- (2) Die Satzungsänderung ist im Vereinsregister einzutragen und wird mit dem Eintrag in das Vereinsregister wirksam.